



## **Anforderungen Consent-Banner gem. DSGVO und TTDSG**

Stand: 10.01.2022



### **Aktive Einwilligung muss erfolgen!**

Im Hinblick auf das Einwilligungsverfahren, verweist der § 25 Abs. 1 S. 2 TTDSG auf die DSGVO (Art. 7 DSGVO). Die DSGVO wiederum stellt strenge Regeln an eine wirksame Einwilligung.

So haben der EUGH und der BGH entschieden, dass die eine Einwilligung einer aktiven Handlung bedarf (EuGH, 1.10.2019 – C-673/17 “planet49”, BGH, 28.05.2020 – I ZR 7/16).

## 1. Angaben im Consent-Banner

### 1.1. Zwingende Anforderungen

#### 1. „Ablehnen-Button“

a) Die Datenschutzbehörden sind der Ansicht, dass eine Einwilligung nur wirksam ist, wenn der Nutzer die Cookies mit einem Button auch alle ablehnen kann.

#### 2. Aktive Zustimmung(en)

a) Der bloße Hinweis „Unsere Website verwendet Cookies (...)“ ist nicht ausreichend.

#### 3. Hinweis Widerrufsmöglichkeit

a) Bereits bei der „Einleitung“ des Consent-Banners sollte der Nutzer auf die Widerrufsmöglichkeit hingewiesen werden bzw. wo dieser die Einstellungen des Consent-Banners im Nachgang ändern kann (idealerweise Verlinkung einfügen).

#### 4. Verweis Datenschutzerklärung

b) Es ist im Consent-Banner beziehend auf weitere Informationen auf die Datenschutzerklärung (mit Verlinkung) hinzuweisen.

#### 5. GGF: Hinweis auf Datenübertragung in die USA direkt in den Consent-Banner bereits einfügen (siehe Beispiel von Datenschutz-Generator: <https://datenschutz-generator.de/ttdsg-cookies/>)

**Hinweis auf Verarbeitung Ihrer auf dieser Webseite erhobenen Daten in den USA durch Google, Facebook, LinkedIn, Twitter, Youtube:** Indem Sie auf "Alle Akzeptieren" klicken, willigen Sie zugleich gem. Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO ein, dass Ihre Daten in den USA verarbeitet werden. Die USA werden vom Europäischen Gerichtshof als ein Land mit einem nach EU-Standards unzureichendem Datenschutzniveau eingeschätzt. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Ihre Daten durch US-Behörden, zu Kontroll- und zu Überwachungszwecken, möglicherweise auch ohne Rechtsbehelfsmöglichkeiten, verarbeitet werden können. Wenn Sie auf "Ablehnen" klicken, findet die vorgehend beschriebene Übermittlung nicht statt.

Weitere Hinweise erhalten Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

• **Essenziell** • **Marketing**

**Alle Akzeptieren**

**Ablehnen**

[Individuelle Cookie-Einstellungen](#)

[Cookie-Details](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Impressum](#)

Werden personenbezogene Daten der Nutzer auch in den USA verarbeitet, dann muss auch eine Rechtsgrundlage für die US-Datentransfers vorliegen. Hier beim Datenschutz-Generator haben wir uns für die Einwilligung entschieden, die mit eingeholt wird. Alternativ könnten Sie sich auf sogenannte "Standardvertragsklauseln" stützen, die jedoch geprüft werden müssten und in vielen Fällen gar nicht vorliegen.



## 1.2. Detailinformationen im Consent-Banner

---

Folgende Informationen sollten **bereits im Consent-Banner** aufgeführt werden:

1. Identität der Dienstleister, die die Cookies verarbeiten: Nennung des Dienstleisters + zusätzlichen Verweis auf die Datenschutzerklärung von diesem.
  - a. Hinweis: Auch bei eigener Verwendung der Cookies sollten Sie darauf hinweisen, dass die Verantwortung bei Ihnen liegt.
2. Art und Funktionsweise: Angabe der Art der Daten, zumindest aber Angabe des Zwecks/der Zwecke – detaillierte Informationen gehören in die Datenschutzerklärung.
3. Lebensdauer der Cookies

## 2. Platzierung Consent-Banner

---

Der Consent-Banner darf weder das Impressum, die AGB noch die Datenschutzerklärung verdecken.

Diese müssen stets einsehbar und anklickbar sein, auch wenn der Consent-Banner noch nicht „bearbeitet“ wurde.

## 3. Buttons im Consent-Banner

---

### 3.1. „Alle Cookies akzeptieren“-Button

---

Eine Zustimmung für alle Cookies kann eingeholt werden kann, wenn der Nutzer „ohne jeden Zweifel“ erkennt, dass seine Einwilligungshandlung alle Cookies umfasst. Dafür spricht die Verwendung der Schaltflächenbezeichnung „Alle akzeptieren“.

Keine wirksame Einwilligung, bei Webseiten die sich (auch) an Minderjährige richten: ***Einwilligungen von Minderjährigen sind bei Onlinediensten erst ab 16 Jahren zulässig (Art. 8 Abs. 1 S. 1 DSGVO). Die Minderjährigen sollten daher eine Möglichkeit haben die Webseiten cookiefrei zu nutzen.***

### 3.2. Farbe und Größe der Schaltflächen (Buttons)

---

Von einer farblichen Hinterlegung zur Hervorhebung eines Buttons sollte Abstand genommen werden!

Außerdem sollten die Schaltflächen alle die gleiche Größe haben um als gleichwertig zu gelten.

### 3.3. Ablehnung auf „zweiter Ebene“

---

Sehr häufig müssen Nutzer eine Unterseite der Consent-Management-Plattform aufrufen, um nicht unbedingt erforderliche Cookies abzulehnen.

Ein derartiges Verfahren ist risikoreich und wäre ausgehend von der Rechtsprechung des BGH eher unzulässig (BGH, 28.05.2020 – I ZR 7/16, Rn. 32).

#### **4. Auswahl Anbieter Consent-Banner**

---

Im Idealfall sollten Consent-Banner eingesetzt werden, die auf dem eigenen Server betrieben werden (sofern das möglich ist).

Anderenfalls sollte darauf geachtet werden, dass mit dem Anbieter zum ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen wird.

Und im Idealfall sollten keine Drittlandsverbindungen vorhanden sind.

Bitte hier auch beachten, dass sofern hinter einem Anbieter oder ein Subunternehmer dieses Anbieters ein Unternehmen mit einer Konzernmutter in z. B. der USA sitzt, hier sodann auch wieder eine Datenweitergabe an ein nichtsicheres Drittland stattfindet (z. B. bei Amazon und Microsoft - diese halten sich die Weitergabe „frei“ und bei einer Anordnung einer Behörde müssen Daten herausgegeben werden).

Auch sollte überprüft und sichergestellt werden, dass der Anbieter sodann die SCC abgeschlossen hat mit den Unternehmen mit Sitz in den USA.

Wenn aber der direkte Anbieter (Auftragsverarbeiter) schon in den USA sitzt, dann muss Transferfolgenabschätzung vom Verantwortlichen der Website durchgeführt werden.